

# ■ Georgien

Bearbeitet von Dr. *Eliko Ciklauri-Lammich*, Freiburg

Stand: 1.2.2009

## Hinweise

(15.8.2011)

Gemäß Auskunft des Zivilregisteramts in Tiflis werden nach georgischem Recht lediglich **Bescheinigungen über den gegenwärtigen Familienstand** georgischer Staatsangehöriger ausgestellt (Mitteilung der deutschen Botschaft Tiflis vom 1.7.2011). Um Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des § 1309 Abs 2 BGB handelt es sich dabei nicht.

(28.6.2022)

Seit der Veröffentlichung des Berichts sind für Georgien folgende weitere internationale Übereinkommen in Kraft getreten:

Im **Staatsangehörigkeitsrecht** das

- New Yorker UN-Übk v 30.8.1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, iK Georgien 29.9.2014 (BGBl 2014 II 513);
- New Yorker UN-Übk v 28.9.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, iK Georgien 22.3.2012 (BGBl 2012 II 113).

Mit Bedeutung für das **Ehe- und Kindschaftsrecht** das

- Haager Übk v 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, iK Georgien 1.3.2015 (BGBl 2015 II 60);
- Haager Übk v 15.11.1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, iK Georgien 1.1.2022 (BGBl 2022 II 215);
- Haager Übk v 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, iK Georgien im Verhältnis zu Deutschland 19.3.2022 (BGBl 2022 II 213);
- Haager Übk v 5.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, iK Georgien im Verhältnis zu Deutschland nach Rücknahme von dessen Einspruch mWv 3.2.2010 (BGBl 2010 II 809);
- Römische Europ Konvention v 4.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, iK Georgien 20.5.1999 (BGBl 2003 II 1575), Zusatzprotokoll iK Georgien 7.6.2002 (BGBl 2003 II 1582); idF Änderungsprotokoll Nr 15 mWv 1.8.2021

(BGBl 2021 II 522); sowie Protokoll Nr 16 (SEV Nr 214) betr die Einholung von Gutachten des EGMR, iK für Georgien 1.8.2018 (Deutschland ist nicht Vertragsstaat);

– New Yorker UN-Übk v 20.11.1989 über die Rechte des Kindes, iK Georgien 2.7.1994 (BGBl 1994 II 3652), mit Fakultativprotokollen v 25.5.2000 betr die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten mWv 3.9.2010 (BGBl 2011 II 205) und betr den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie mWv 28.7.2005 (BGBl 2011 II 1288) sowie Fakultativprotokoll v 19.12.2011 betr ein Mitteilungsverfahren, iK Georgien 19.12.2016 (BGBl 2016 II 1350).

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
  - A. Einführung 6
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
    - Gesetz über die georgische Staatsbürgerschaft v 25.3.1993 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 16
  - A. Einführung 16
    - 1. Rechtsquellen 16
    - 2. Internationale Abkommen 17
    - 3. Internationales Privatrecht 18
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 20
    - 5. Personenrecht 23
    - 6. Eherecht 24
    - 7. Kindschaftsrecht 28
    - 8. Namensrecht 32
    - 9. Personenstandsrecht 33
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 34
    - 1. Gesetz v 29.4.1998 zur Regelung des internationalen Privatrechts 34
    - 2. Zivilgesetzbuch v 26.6.1997 42

## I. Vorbemerkungen

**Allgemeines** Die Wiederentstehung Georgiens (Sakartwelos Respublika) als selbständiger Staat datiert auf den 9.4.1991. Zuvor war Georgien eine Provinz des Russischen Imperiums (1801–1918) bzw nach einer kurz andauernden Selbständigkeit (Mai 1918 – Februar 1921) eine der Republiken im Bestand der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Gemäß den Bestimmungen der am 24.8.1995 angenommenen Verfassung bildet Georgien einen »einheitlichen« Staat, dessen endgültige staatlich-territoriale Verfassung, einschließlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Zentralorganen und den einzelnen territorialen Einheiten, nach Wiederherstellung der Jurisdiktion Georgiens auf seinem ganzen Gebiet bestimmt werden soll. Die Gesetzgebung bezüglich der Staatsangehörigkeit, die Zivilgesetzgebung wie auch das Verfahrensrecht sind nach der zurzeit geltenden Verfassung von 1995<sup>1</sup> der ausschließlichen Zuständigkeit der Zentralorgane der Georgischen Republik vorbehalten.

Außerhalb des Wirkungsbereichs der georgischen Jurisdiktion befinden sich derzeit Abchasien (Autonome Republik Abchasien – Hauptstadt Suchumi) sowie Südossetien (Hauptstadt Tschinvali), die ihre Unabhängigkeit von Georgien erklärt haben<sup>2</sup>. Einen gesonderten Status innerhalb des georgischen Staates hat Adscharien (Autonome Republik Adscharien – Hauptstadt Batumi).

Regierungsform der Republik Georgien ist gemäß der geltenden Verfassung von 1995 die Präsidialdemokratie; der in allgemeinen Wahlen für die Dauer von fünf Jahren gewählte Staatspräsident hat sowohl die Funktionen eines Staatsoberhauptes wie auch die des Regierungschefs. Die Gesetzgebung obliegt dem für die Dauer von fünf Jahren in allgemeinen Wahlen gewählten Parlament. Georgien ist eine demokratische Republik mit einem starken Präsidialsystem und zentraler Verwaltung, zugleich aber auch eine »defekte Demokratie«. Zwar ist der Zugang zur Politik durch freie und geheime Wahlen gesichert; doch werden politische und bürgerliche Rechte sowie die Gewaltkontrolle oft auf »revolutionäre« Art und Weise ausgesetzt, etwa nach der so genannten »Rosenrevolution« von 2004.

**Bevölkerung** Georgien ist ein multiethnisches Land. Der Anteil der ethnischen Georgier an der Gesamtbevölkerung (ca 4,3 Millionen) wird mit 71%, der ethnischen Russen mit 9%, der ethnischen Armenier mit 7,1% und der ethnischen Aseris (Aserbajdschaner) mit etwa 6% beziffert<sup>3</sup>. Georgien ist ein christlich geprägtes Land; ca 85% der Georgier gehören der Autokephalen Georgischen Orthodoxen Apostelkirche an.

Die Bevölkerungsentwicklung Georgiens ist stark durch Emigration geprägt. Seit der Unabhängigkeit im Jahre 1991 haben mehr als eine Million Menschen das Land verlassen. In den Jahren 2000–2005 emigrierte jährlich etwa 1% der georgischen Bevölkerung. Ursache der anhaltenden Auswanderungswelle ist der wirtschaftliche Niedergang des Landes. Zielländer der Emigranten sind neben der Russischen Föderation

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch G Nr 6343-IIs v 10.10.2008.

<sup>2</sup> Näher zu der Sonderproblematik Südossetien u Abchasien unten im Text.

<sup>3</sup> Angaben des dt Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) von August 2008.

(allein in Moskau sollen nach russischen Angaben 300 000 Georgier leben) die USA und von den westeuropäischen Ländern die Schweiz, Österreich, Deutschland und Frankreich.

**Ordentliche Gerichtsbarkeit** Das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13.7.1997 neu geregelt. Hiernach bestehen Rayon-(Stadt- und Stadtbezirks-)gerichte, die ausschließlich als Gerichte der ersten Instanz fungieren und in der Besetzung mit einem Richter entscheiden; ferner Kreisgerichte, die ebenfalls nur als Gerichte der ersten Instanz und zwar in der Besetzung mit drei Richtern entscheiden; außerdem Appellationsgerichte, die als Gerichte der zweiten Instanz bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Rayon- und der Kreisgerichte in der Besetzung mit drei Richtern entscheiden. Die Gerichtsverfassungsordnung sieht je ein Appellationsgericht in Tiflis und in Kutaisi vor; in der Autonomen Republik Adscharien werden die Funktionen des Appellationsgerichts vom Obersten Gericht Adschariens wahrgenommen (eine ähnliche Lösung ist für Abchasien bestimmt). Dem Obersten Gericht der Republik Georgien schließlich obliegt die Aufsicht über die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte; die Senate des Obersten Gerichts entscheiden im Appellationsverfahren bei Berufungen gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte. Die genaue Zuständigkeit der einzelnen Gerichte wird durch die Verfahrensvorschriften geregelt.

Eng verbunden mit der Einführung des neuen Gerichtssystems in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre war auch das Bestreben nach einer radikalen Erneuerung der Richterschaft. Alle amtierenden Richter wurden verpflichtet, eine Qualifikationsprüfung abzulegen, in deren Rahmen die Kenntnisse bezüglich des geltenden Rechts und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der geltenden Vorschriften geprüft worden sind. Durch eine mit der Gerichtsreform verbundene drastische Erhöhung der Richtergehälter sollte die im georgischen Justizwesen stark verbreitete Korruption eingedämmt werden, die es zwar auch schon zu sowjetischen Zeiten gegeben hat, nach der politischen Wende im Jahre 1990 allerdings einen Höhepunkt erreichte. Auch die genannten Maßnahmen vermochten allerdings bei weitem nicht die Korruption der Justiz zu beseitigen, sondern allenfalls deren Ausmaß einzudämmen. Zu erwähnen sei hier auch die sowohl in Georgien wie auch von ausländischen Beobachtern kritisierte starke Beeinflussung der Richter durch Organe der Exekutive und die damit verbundene Aushöhlung des Prinzips der richterlichen Unabhängigkeit.

**Abchasien und Südossetien** Die abtrünnigen Gebiete Abchasien (zurzeit etwa 250 000 Einwohner) und Südossetien (zurzeit ca 75 000 Einwohner), die sich bereits Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts von Georgien lossagten, haben sich inzwischen zu de facto staatlichen Gebilden mit einem ausgebauten staatlichen Verwaltungsapparat entwickelt. Die Spannungen zwischen diesen von der Russischen Föderation unterstützten de facto-Staaten und dem die Mitgliedschaft in der NATO anstrebenden und von den westlichen Ländern (vor allem den USA) unterstützten Georgien haben seit der georgischen »Rosenrevolution« von 2004 deutlich zugenommen und beeinflussen stark die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Es sind de facto staatliche Gebilde, die allerdings weder von Georgien noch von den meisten anderen Staaten formell als souveräne Staaten angesehen werden; lediglich

die Russische Föderation hat im August 2008 die staatliche Unabhängigkeit dieser Gebilde anerkannt.

Dies hat insbesondere zur Folge, dass einerseits die seit 1991 erlassenen georgischen Normativakte von beiden de facto-Staaten nicht angewendet werden (dort gilt im Wesentlichen das in Georgien 1991 maßgebliche sowjetische Recht), andererseits aber auch, dass die von den abchasischen und den südossetischen de facto-Behörden getätigten Amtshandlungen (Adoptionen, Eheschließungen usw.) und die von diesen Behörden ausgestellten Dokumente (etwa Personalausweise) nicht anerkannt werden. Um in Georgien anerkannt zu werden, müssen diese Dokumente von den entsprechenden, der Zentralregierung untergeordneten und im »Kernland« angesiedelten Behörden bestätigt werden.

Eine gesetzliche Grundlage erhielt die georgische Praxis der Nichtanerkennung von Amtshandlungen der abchasischen sowie der südossetischen de facto-Behörden nach Beendigung des russisch-georgischen Südossetien-Krieges vom August 2008 (durch Waffenstillstand). Gemäß Art 8 des Gesetzes über die okkupierten Gebiete vom 23.10.2008, das bis zur Wiederherstellung der georgischen Jurisdiktion auf diesen Gebieten (Gebiet der ehemaligen Abchasischen Autonomen Republik sowie das ehemalige Autonome Gebiet Südossetien) in Kraft bleiben soll, gelten jegliche Amtshandlungen, die von den abchasischen bzw. südossetischen de facto-Behörden unternommen werden und die nach georgischem Recht den staatlichen Organen oder den Organen der territorialen Selbstverwaltung obliegen, von Gesetzes wegen als »rechtlich unwirksam«. Dies betrifft sowohl allgemeine Rechtsakte wie auch Handlungen in individuellen Angelegenheiten, die von den Legislativorganen, den Exekutivorganen oder von den Justizorganen getätigt werden.

Die Schwierigkeiten bei der Erlangung georgischer Reisepässe, aber auch rein wirtschaftliche und ähnliche Überlegungen sowie die von der Russischen Föderation bewusst vorgenommene Liberalisierung der Einbürgerungsbestimmungen für Bürger der ehemaligen UdSSR, hatten zur Folge, dass der weitaus größte Teil (mehr als 90%) der Bewohner von Abchasien und von Südossetien (so etwa auch der amtierende de facto-Präsident von Abchasien) die russische Staatsbürgerschaft angenommen hat. Mit dem Besitz des russischen Passes ist nämlich die Möglichkeit der Auslandsreisen (vor allem in die Russische Föderation) und grundsätzlich auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Russland verbunden.

**Amtssprache** in Georgien ist Georgisch, in Abchasien (mit den genannten Besonderheiten) auch Abchasisch.

## II. Staatsangehörigkeitsrecht

### A. Einführung

**Überleitungsbestimmungen** Nach dem Zerfall der UdSSR und der damit verbundenen Wiederherstellung der Unabhängigkeit Georgiens im Jahre 1991 wurde eine ei-